

**Synopse zur Anpassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde 2025  
nach Neufassung Brandenburgische Kommunalverfassung**

Geschäftsordnung vom 10.04.2024	Überarbeitung 2025	Begründung/ Erläuterungen
<b>Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde Vom 10.04.2024</b>	<b>Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und Ausschüsse der Gemeinde Borkwalde (GeschO) vom <b>02.04.2025</b></b>	<i>Datum anpassen</i>
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat am 10.04.2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat am <del>10.04.2024</del> <b>02.04.2025</b> die folgende Geschäftsordnung beschlossen:	<i>Datum anpassen</i>
<b>Inhaltsverzeichnis:</b> <b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines und Gemeindevertretung</b> § 1 Geltungsbereich § 2 Einberufung der Gemeindevertretung § 3 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter § 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung § 5 Ratsinformationssystem § 6 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen § 7 Zuhörerinnen/Zuhörer § 8 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen § 9 Sitzungsablauf § 10 Einwohnerfragestunde § 11 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung § 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertragung § 13 Redeordnung § 14 Sitzungsleitung § 15 Mitwirkungsverbot § 16 Abstimmungen § 17 Geheime Wahlen § 18 Niederschrift § 19 Bild- und Tonaufzeichnungen § 20 Fraktionen  <b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Inhaltsverzeichnis:</b> <b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines und Gemeindevertretung</b> § 1 Geltungsbereich § <del>3</del> <b>2</b> Rechte und Pflichten der <b>Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter Mandatsträger</b> § <del>2</del> <b>3</b> Einberufung der Gemeindevertretung § 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung § 5 Ratsinformationssystem § 6 <del>Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen</del> <b>Beschlussvorlagen</b> § 7 <del>Zuhörerinnen/Zuhörer</del> § 8 <b>Einwohnerfragestunde, Beteiligung Anhörung</b> von Betroffenen und Sachverständigen § 9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung § <del>10</del> <b>Einwohnerfragestunde</b> Sitzungsablauf § <b>11</b> Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertragung § <b>12</b> Redeordnung § <b>13</b> Sitzungsleitung § <b>14</b> Mitwirkungsverbot § <b>15</b> Abstimmungen § <b>16 Einzel- und Gremienwahlen, Geheime Wahlen</b> § <b>17</b> Niederschriften § <b>18</b> Bild- und Tonaufzeichnungen § <b>19</b> Fraktionen	<i>§ 2 und 3 werden getauscht            Bezeichnungen nach neuem            § 24 Funktionsbezeichnungen vereinfacht nur in einer Form. Ob männlich oder weiblich ist Entscheidung der GV</i>  <i>Ehem. § 10 Einwohnerfragestunde wird in § 8 eingearbeitet nach Vorbild anderer Gemeinden &amp; Muster StGB, aus „Beteiligung“ wird „Anhörung“</i> <i>§ 9 und 10 neu getauscht            Folgende Nummerierung wird angepasst</i>  <i>Benennung gem. Muster StGB und weiterer Amts-Gemeinden angepasst</i>

<p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p>§ 21 Ausschüsse § 22 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Umgang mit Daten und Datenschutz</b></p> <p>§ 23 Datenschutz § 24 Datenverarbeitung</p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 25 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p>§ 20 <b>Fachausschüsse</b> § 21 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Umgang mit Daten Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz</b></p> <p>§ 22 <b>Datenschutz Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation</b> § 23 <b>Datenverarbeitung-Umgang mit Daten und Datenschutz</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 24 <b>Funktionsbezeichnungen</b> § 25 Inkrafttreten</p>	<p><i>Thema elektronische Kommunikation und Umgang mit Daten durch neue Formulierung ersetzt. Wird möglichst in allen Gemeinden aufgenommen.</i></p> <p><i>§ Funktionsbezeichnungen eingefügt. Wird in allen Gemeinden ebenso wie in den Hauptsatzungen aus Gründen der Gleichbehandlung und Übersichtlichkeit der Schriftstücke entsprechend eingefügt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines und Gemeindevertretung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines und Gemeindevertretung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p>	
<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse, Beiräte sowie Arbeitsgruppen. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, zur Haupt- und Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse, Beiräte sowie Arbeitsgruppen. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, zur Haupt- und Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde <b>Borkwalde</b>.</p>	<p><i>Name der Gemeinde eingefügt.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter</b> <b>(§§ 30 und 31 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 2 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter Mandatsträger (§ 31 BbgKVerf)</b></p>	<p><i>§§ 2 und 3 ausgetauscht und Titel entsprechend angepasst</i></p>

<p>(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter ergeben sich aus §§ 30 und 31 BbgKVerf, der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. Im Falle Ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden sowie den Sitzungsdienst zu informieren. Bei Sitzungen der Ausschüsse hat das verhinderte Mitglied zugleich seine Stellvertretung zu gewährleisten.</p> <p>(3) Kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, die ihm aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.</p>	<p><del>(1) Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter ergeben sich aus §§ 30 und 31 BbgKVerf, der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde und dieser Geschäftsordnung.</del></p> <p>(1) Die <del>Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. Im Falle Ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden sowie den Sitzungsdienst zu informieren.</del> Mandatsträger haben die ihnen aus der Mitgliedschaft der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Borkwalde, denen sie angehören, teilzunehmen. <del>Bei Sitzungen der Ausschüsse hat das verhinderte Mitglied zugleich seine Stellvertretung zu gewährleisten.</del></p> <p>(2) <del>Kann ein Mitglied der Gemeindevertretung, die ihm aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat sie/er das der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.</del>  Im Falle einer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitz zu benachrichtigen.  Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.</p>	<p><i>Erster Absatz gestrichen, da ges. Grundlage im Titel</i></p> <p><i>Nummerierung angepasst</i></p> <p><i>Vereinfachterer Wortlaut.</i></p> <p><i>Stellvertretungsregelung in 2. Absatz gelegt zur besseren Übersicht</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Einberufung der Gemeindevertretung</b> <b>(§ 34 BbgKVerf)</b></p>	<p><b>§ 2 3 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)</b></p>	<p><i>§§ 2 und 3 ausgetauscht und Nummerierung angepasst</i></p>
<p>(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ der ehrenamtliche Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich ein. Die Ladung muss den Mitgliedern</p>	<p>(1) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt elektronisch per E-Mail und unter Verwendung des <b>Ratsinformationssystems</b> auf der Startseite des Amtes Brück <a href="http://www.amt-brueck.de">www.amt-brueck.de</a> . Die</p>	<p><i>Abs 1 -3:ursprünglicher Text nach Informationen aus Se-</i></p>

<p>mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Übersendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung an alle Mitglieder übermittelt wurden.</p> <p>(2) Der Einladung sollen die zugehörigen Vorlagen vollständig beigelegt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Tischvorlagen zur Sitzung nachgereicht werden. Die Begründung ist zur Sitzung vorzutragen.</p> <p>(3) In dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor der Sitzung verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung können einzelne Gemeindevertreter auf begründeten schriftlichen Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus dem § 34 Abs. 1a BbgKVerf und individueller Lösungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden sowie dem Hauptverwaltungsbeamten.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig. Die per Video Teilnehmenden haben im nicht öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter oder die</p>	<p>Tagesordnung sowie alle zur Sitzung relevanten Dokumente werden unter Zugrundelegung der in § 5 festgehaltenen Rahmenbedingungen bereitgestellt. In begründeten und nicht vermeidbaren Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Die E-Mail mit der schriftlichen Ladung muss fristgerecht zugehen. <b>(regelmäßige Ladungsfrist)</b></p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung verkürzt werden <b>(vereinfachte Einberufung)</b>. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung können einzelne Gemeindevertreter auf begründeten schriftlichen Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus dem § 34 Abs. 1a BbgKVerf und individueller Lösungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden sowie dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig. Die per Video Teilnehmenden haben im nicht öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.</p> <p><del>(5) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter oder die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.</del></p>	<p><i>minar und Dozent angepasst an Prozedere wie es in allen Gemeinden des Amtsgebietes gehandhabt wird.</i></p> <p><i>Abs. 4 bleibt bis auf Anpassungen im Wording bestehen</i></p> <p><i>Abs. 5 streichen. Ist in der BrgKVerf festgehalten.</i></p>
---	---	---

<p>Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.</p>		<p><i>Übergeordnetes Recht gilt immer zuerst.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung (§ 35 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück eingereicht worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll die Einreicher von Anträgen durch Nennung des Namens der Fraktion, der Einzelpersonen oder der vom Hauptverwaltungsbeamten beauftragten Stelle des Amtes ausweisen.</p> <p>(3) In die Tagesordnung aufgenommene Anträge sollen von den Antragstellern während der Sitzung mündlich begründet werden.</p> <p>(4) Beabsichtigt eine Gemeindevertreterin/ ein Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Sitzungsdienst des Amtes Brück zuzuleiten bzw. in der Sitzung der Gemeindevertretung der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu übergeben. Über die Anträge, die in der Sitzung der Gemeindevertretung auch mündlich gestellt werden können, ist abzustimmen. Ein</p>	<p>(1) <del>Die/ Der Vorsitzende</del> der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. <del>In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück eingereicht worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.</del></p> <p>(2) <b>Anträge der Gemeindevertreter</b> zur Aufnahme von Beratungsgegenständen müssen dem Vorsitz der Gemeindevertretung spätestens bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Sitzungstag von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch benannt werden. Zugleich sollte die Übermittlung an den Sitzungsdienst erfolgen. Antragsteller und Datum der Einreichung sollen dem Titel der Beschlussvorlage hinzugefügt werden.</p> <p>(3) Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzungsfolge aufzunehmen. Es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, deren Behandlung nicht bis in die nächste Beratungsfolge aufgeschoben werden kann.</p>	<p><i>Wording angepasst</i></p> <p><i>Vorgehen bei Anträgen an Muster und Vorgehen in anderen Gemeinden angepasst</i></p> <p><i>Nummerierung angepasst</i></p> <p><i>Thema Nichteinhaltung der Frist in späteren Absatz verschoben</i></p> <p><i>Satz mit Beschlussvorlagentitel <u>kann</u> gestrichen werden, da dies das übliche Vorgehen der AV ist.</i></p>

<p>Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.</p> <p>(5) Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste referieren, sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.</p>	<p><del>(4) Die Tagesordnung soll die Einreicher von Anträgen durch Nennung des Namens der Fraktion, der Einzelpersonen oder der vom Hauptverwaltungsbeamten beauftragten Stelle des Amtes ausweisen.</del></p> <p><del>(5) In die Tagesordnung aufgenommene Anträge sollen von den Antragstellern während der Sitzung mündlich begründet werden.</del></p> <p><del>(6) Beabsichtigt eine Gemeindevertreterin/ ein Gemeindevertreter oder eine Fraktion Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Sitzungsdienst des Amtes Brück zuzuleiten bzw. in der Sitzung der Gemeindevertretung der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu übergeben. Über die Anträge, die in der Sitzung der Gemeindevertretung auch mündlich gestellt werden können, ist abzustimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.</del></p> <p>(4) Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste referieren, sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.</p>	<p><i>Abs. 4 und 5 streichen, wurde in 2 und 3 eingearbeitet.</i></p> <p><i>Im Zuge von Beratungen erfolgt stets eine mündliche Begründung durch Antragsteller, das muss nicht explizit in der GeschO festgehalten werden</i></p> <p><i>Ab 6 streichen, gehört nicht in diesen §, wird in „Behandlung Tagesordnungspunkte eingearbeitet.“</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ratsinformationssystem (RIS)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Ratsinformationssystem (RIS)</b></p>	
<p>(1) Das Ratsinformationssystem (RIS) ist ein webbasiertes Informationssystem, welches die Arbeit und den Sitzungslauf der Gremien der Gemeindevertretung Borkwalde erfüllt und abbildet. Es ist geteilt in einen öffentlichen Teil, der für jedermann über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie in einen nicht öffentlichen</p>	<p>(1) Das Ratsinformationssystem (RIS) ist ein webbasiertes Informationssystem, welches die Arbeit und den Sitzungslauf der Gremien der Gemeindevertretung Borkwalde erfüllt und abbildet. Es ist geteilt in einen öffentlichen Teil, der für jedermann über das Internet uneingeschränkt einsehbar ist, sowie in einen nicht öffentlichen Teil, der nur bestimmten</p>	

<p>Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen durch Verwendung von Zugangsdaten offensteht.</p> <p>(2) Alle Gemeindevertreter erhalten persönliche Zugangsdaten für das RIS, um auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumente zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und zugehöriger Ausschüsse über die Homepage des Amtes Brück zugreifen zu können.</p> <p>(3) Sachkundige Einwohner können nach ihrer Berufung ebenfalls entsprechende Zugangsdaten erhalten, wenn sie dies wünschen. Hierzu genügt ein schriftlicher Hinweis an den Sitzungsdienst.</p>	<p>Nutzergruppen durch Verwendung von Zugangsdaten offensteht.</p> <p>(2) Alle <b>Gemeindevertreter Mandatsträger (und sachkundigen Einwohner, die dies wünschen)</b> erhalten persönliche Zugangsdaten für das RIS, um auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumente zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und zugehöriger Ausschüsse über die Homepage des Amtes Brück zugreifen zu können.</p> <p><del>(3) Sachkundige Einwohner können nach ihrer Berufung ebenfalls entsprechende Zugangsdaten erhalten, wenn sie dies wünschen. Hierzu genügt ein schriftlicher Hinweis an den Sitzungsdienst.</del></p>	<p><i>Streichung dritter Absatz, wurde in Abs. 2 eingearbeitet</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen</b> <b>(§ 36 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen Beschlussvorlagen</b></p>	<p><i>Öffentliche und nichtöffentliche Belange sind in Hauptsatzung geregelt – Vorschlag für zus. Thema</i></p>
<p>(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p> <p>(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.</p> <p>(3) Bei einem Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Teil einer Sitzung ist zu begründen, warum überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Jede Gemeindevertreterin/ jeder Gemeindevertreter oder die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ der ehrenamtliche Bürgermeister kann einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der</p>	<p>Beschlussvorlagen müssen i.d.R. die entsprechende Beratungsfolge (Fachausschüsse) durchlaufen, bevor sie der Gemeindevertretung vorgelegt werden.</p> <p>In Ausnahmefällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Notwendigkeit sofortigen Handelns vorliegt,</li> <li>- Gefahr im Verzug ist oder</li> <li>- Anträge ausdrücklich zur Gemeindevertreterversammlung rechtzeitig gem. § 4 dieser Geschäftsordnung eingereicht wurden,</li> </ul> <p>dürfen der Gemeindevertretung ohne Einhaltung der Beratungsfolge Beschlussvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>	<p><i>Öffentlichkeit von Sitzungen und welche Belange in nichtöffentliche Sitzungsbereiche gehören die Hauptsatzung regelt, wird vorge schlagen an dieser Stelle einen § Beschlussvorlagen einzufügen, wie es in Gemeinden mit ähnlichem Aufbau (Ausschüsse, GV) der Fall ist.</i></p>

<p>Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung ihm zustimmt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Zuhörerinnen/Zuhörer</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 <del>Zuhörerinnen</del>/Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen/Zuhörer nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätze teilnehmen.</p> <p>(2) Wortmeldungen von Zuhörerinnen/Zuhörern sind zulässig. Sie sind in diesem Sinne berechtigt, sich an den Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu beteiligen. Zuhörerinnen/Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>	<p>(1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können <del>Zuhörerinnen</del>/Zuhörer nach Maßgabe der <del>zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätze</del> vorhandenen Plätze teilnehmen.</p> <p><del>(2) Wortmeldungen von Zuhörerinnen/Zuhörern sind zulässig. Sie sind in diesem Sinne berechtigt, sich an den Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu beteiligen. Zuhörerinnen/Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</del></p> <p>Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.</p>	<p><i>Anpassung an Muster StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 <del>Einwohnerfragestunde</del>, <del>Beteiligung</del> Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen</b></p>	<p><i>§§ 8 &amp; 10 zusammengefasst</i></p>
<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen/Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören.</p>	<p>(1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkwalde (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils einer jeden regulären Gemeindevertreter-sitzung</p>	<p><i>Einwohnerfragestunde und Anhörung gem. Muster GeschO StGB zusammengefasst. Siehe auch andere Gemeinden</i></p>

(2) Die Anhörung ist zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

### **§ 10 Einwohnerfragestunde**

(1) Die Einwohnerfragestunde findet in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Hauptverwaltungsbeamte informieren die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertreter-sitzung sollen gemäß § 7 Abs. 2 nicht in der Einwohnerfragestunde, sondern im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Tagesord-nungspunkte vorgebracht werden. Zu Tagesord-nungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung be-handelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
- c) In der Einwohnerfragestunde wird vor allem die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesord-nungspunkte betreffen, Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Einwohnerinnen/Einwohner, die sich zu Wort melden, sollen sich mit Namen vorstellen. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.

statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffent-lich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Die Gesamtdauer der Einwohnerfragen soll 30 Minuten nicht übersteigen.

(3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tages-ordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Be-troffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Ge-genstand beginnen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung</b> <b>(§ 29 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung</b> <b>(<del>§ 29 BbgKVerf</del>)</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Ges. Grundlage hier nicht passend</i></p>
<p>(1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail an das Postfach <a href="mailto:anfragen@amt-brueck.de">anfragen@amt-brueck.de</a> eingereicht werden. Diese sind kurz und sachlich abzufassen.</p> <p>Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich und wird den Gemeindevertretern zur jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit, aus Gründen des Rechercheumfangs und/oder Rückantwort Dritter nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, Gleiches gilt für mündlich in der Sitzung gestellte Anfragen, welche nicht direkt vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet werden können. Diese werden in der Niederschrift festgehalten und in der folgenden Sitzung beantwortet.</p>	<p>Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail an das Postfach <a href="mailto:anfragen@amt-brueck.de">anfragen@amt-brueck.de</a> eingereicht werden. Diese sind kurz und sachlich abzufassen.</p> <p>Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich und wird den Gemeindevertretern zur jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit, aus Gründen des Rechercheumfangs und/oder <b>noch fehlender</b> Rückantwort Dritter nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten. Gleiches gilt für mündlich in der Sitzung gestellte Anfragen, welche nicht direkt vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet werden können. Diese werden in der Niederschrift festgehalten und in der folgenden Sitzung beantwortet. <b>Sollte die nächste Sitzung noch zu lange entfernt sein, wird die beantwortete Anfrage der gesamten Gemeindevertretung per Mail übermittelt.</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Nummerierung entfällt</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Ergänzung für kurzfristige Übermittlung</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Sitzungsablauf</b> <b>(§ 37 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 10</b> <b>Sitzungsablauf</b> <b>(§ 37 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Die /der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und</p>	<p>(1) <del>Die-/Der</del> Vorsitzende <del>der Gemeindevertretung</del> eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt <del>sie/er</del> die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle <del>ihrer/seiner</del> Verhinderung <del>tritt ihre Vertreterin /sein Vertreter</del> treten seine Stellvertreter in der</p>	

übt das Hausrecht aus. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung tritt ihre Vertreterin /sein Vertreter in der Reihenfolge der Benennung der Betroffenen an ihrer/seiner Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
4. Information aus der Ausschussarbeit
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung und Beschlusskontrolle zum Erfüllungsstand gefasster öffentlicher Beschlüsse vergangener Sitzungen
6. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung,
7. Einwohnerfragestunde
8. Behandlung von Anfragen
9. *Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung*

#### Nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
11. Beschlusskontrolle zum Erfüllungsstand gefasster nicht öffentlicher Beschlüsse vergangener Sitzungen

Reihenfolge ~~der ihrer~~ Benennung ~~als Erster oder Zweiter Stellvertreter der-Betroffenen~~ an ~~ihrer/seiner~~ Stelle.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

#### Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
- d) Information aus der Ausschussarbeit
- e) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung und Beschlusskontrolle zum Erfüllungsstand gefasster öffentlicher Beschlüsse vergangener Sitzungen
- f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung,
- g) Einwohnerfragestunde
- h) Behandlung von Anfragen
- i) *Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung*

#### Nicht öffentlicher Teil

- j) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- k) Beschlusskontrolle zum Erfüllungsstand gefasster nicht öffentlicher Beschlüsse vergangener Sitzungen
- l) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
- m) Behandlung von Anfragen

<p>12. Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde  13. Behandlung von Anfragen  14. <i>Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung</i>  15. Schließung der Sitzung</p>	<p>n) <i>Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung</i>  o) Schließung der Sitzung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b>  <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 11</b> <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung</b></p>	
<p>(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,</li> <li>b) in die Ausschüsse verweisen oder ihre Beratung vertagen;</li> <li>c) von der Tagesordnung streichen, wenn die Einreicherin/der Einreicher dem zustimmt.</li> </ul> <p>(3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Streichung von der Tagesordnung geht bei der Abstimmung der Entscheidung in der Sache, dieser dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag</p>	<p>(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,</li> <li>b) in die Ausschüsse verweisen,</li> <li>c) ihre Beratung vertagen oder</li> <li>d) von der Tagesordnung streichen, wenn die <del>Einreicherin/der Einreicher</del> <b>Einreichenden</b> dem zustimmen.</li> </ul> <p>(2) <del>Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen.</del> Der Antrag auf <del>Streichung von der Tagesordnung geht bei der Abstimmung der</del> Entscheidung in der Sache, <del>dieser geht bei der Abstimmung</del> dem Verweisungsantrag und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(3) <del>Die/</del>Der Vorsitzende <del>der Gemeindevertretung</del> kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer <b>anwesenden</b> Mitglieder oder <b>auf Antrag</b> einer Fraktion muss <b>sie/er</b> die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p><i>Abs 1 und 3 getauscht und Wortlaut angepasst</i></p>

<p>vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.</p> <p>(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren öffentlichen Tagesordnungspunkte oder Beschlussvorlagen aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Sollte nach 22:00 Uhr noch 1 Tagesordnungspunkt offen sein, kann dieser noch abgehandelt werden. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren öffentlichen Tagesordnungspunkte <del>oder Beschlussvorlagen</del> aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Sollte nach 22:00 Uhr noch 1 Tagesordnungspunkt offen sein, kann dieser noch abgehandelt werden.</p> <p>Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p><i>BVs sind i.d.R. ein TOP</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Redeordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ <del>13</del> 12 Redeordnung</b></p>	
<p>(1) Reden darf nur, wer von der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.</p> <p>(2) Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung, das durch Heben beider Hände angezeigt wird, ist jederzeit</p>	<p>(1) Reden darf nur, wer <del>von der/ dem</del> vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.</p> <p>(2) <del>Die/</del> Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung, <del>das durch Heben beider Hände angezeigt wird,</del> ist jederzeit zu erteilen</p>	

<p>zu erteilen. Es darf dadurch keine Sprecherin/ kein Sprecher unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	<p>und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch <del>keine Sprecherin/ kein Sprecher</del> Redner unterbrochen werden.</p> <p>(3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 13 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.</p> <p>(2) Ist eine Gemeindevertreterin/ ein Gemeindevertreter oder eine Rednerin/ ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm die/ der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>Ist eine Gemeindevertreterin/ ein Gemeindevertreter oder eine Rednerin/ ein Redner in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm die/ der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>	<p>(1) <del>Die/</del> Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen,</li> <li>b) Mitglieder der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.</li> </ul> <p>(2) Ist <del>eine Gemeindevertreterin/</del> ein Gemeindevertreter oder <del>eine Rednerin/</del> ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann hat ihm <del>die/</del> der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.</p> <p>(3) Ist <del>eine Gemeindevertreterin/</del> ein Gemeindevertreter oder <del>eine Rednerin/</del> ein Redner in einer Sitzung <del>der Gemeindevertretung</del> dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm <del>die/</del> der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Wording angepasst (StGB und Überarbeitung anderer Gemeinden</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 14 Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)</b></p>	

	<p>(1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden <b>vor</b> Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.</p> <p>(2) Ein Gemeindevertreter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen.</li> <li>b) öffentlichen Sitzungen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilzunehmen. Muss den Raum aber nicht verlassen.</li> </ol> <p>(3) Die Nichtmitwirkung (Befangenheit) ist in der Niederschrift festzuhalten.</p>	
<p><b>§ 16 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)</b></p>	<p><b>§ 16 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p> <p>Bei der Abstimmung stellt die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Antrag zustimmen;</li> <li>b) den Antrag ablehnen;</li> <li>c) sich der Stimme enthalten.</li> </ol> <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p>	<p>(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. <del>Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.</del> Auf Verlangen <b>eines Mitgliedes der Gemeidnevertretung</b> ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt <del>die/</del> der Vorsitzende <del>der Gemeindevvertretung</del> die Anzahl der Mitglieder fest, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Antrag zustimmen;</li> <li>b) den Antrag ablehnen;</li> <li>c) sich der Stimme enthalten.</li> </ol> <p>Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.</p>	<p><i>Namentliche Abstimmung wird gesondert erfasst in Abs 2</i></p> <p><i>Nachfolgende Nummerierung wird angepasst</i></p>

(2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Auf Antrag, der mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen gilt, ist über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes gesondert abzustimmen. Über den Beratungsgegenstand ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Unterbrechung der Sitzung;
- b) Vertagung der Sitzung;
- c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- d) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit;
- e) Schluss der Debatte;
- f) Schluss der Rednerliste;
- g) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes;
- h) Verweisung oder Rückverweisung in Ausschüsse oder an die Einreicher;
- i) Getrennte Abstimmung über Teile des Antrags;
- j) Namentliche Abstimmung;
- k) Abstimmung ohne Aussprache;
- l) Wortprotokoll der Änderungs- und Ergänzungsanträge;
- m) Einhaltung der Geschäftsordnung.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Die Mitglieder werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zur Stimmenabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet ~~die/~~ der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(4) Auf Antrag, der mit ~~einfacher~~ Stimmenmehrheit als angenommen gilt, ist über einzelne Teile ~~eines Beratungsgegenstandes~~ der Vorlage oder des Antrages gesondert abzustimmen. Über ~~den Beratungsgegenstand~~ die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Unterbrechung der Sitzung;
- b) Vertagung der Sitzung;
- c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- d) Nichtbefassung wegen Unzuständigkeit;
- e) Schluss der Debatte;
- f) Schluss der Rednerliste;
- g) Verlagerung eines Tagesordnungspunktes;
- h) Verweisung oder Rückverweisung in Ausschüsse oder an die Einreicher;
- i) Getrennte Abstimmung über Teile des Antrags;

<p>(5) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimme.</p> <p>(6) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>j) Namentliche Abstimmung;  k) Abstimmung ohne Aussprache;  l) Wortprotokoll der Änderungs- und Ergänzungsanträge;  m) Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimme.</p> <p>(7) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Geheime Wahlen (§§ 39 und 40 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 16 Einzel- und Gremienwahlen, Geheime Wahlen (§§ <del>39 und</del> 40 und 41 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel <b>so</b> zu falten, <b>dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.</b></p> <p>(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p>	

<p>(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.</p> <p>(5) Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p> <p>(6) Auf Antrag kann offen gewählt werden. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimmen.</p>	<p>(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.</p> <p>(5) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach §40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(6) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.</p> <p>(7) <del>Die/</del> Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.</p> <p>(8) Auf Antrag kann <del>offen</del> öffentlich durch Handzeichen gewählt werden. Der Antrag bedarf bei Abstimmung eines Ergebnisses ohne Gegenstimmen.</p>	<p><i>Ergänzend sind die Absätze 5 und 6 hinzugekommen, da es vorher keine Bestimmungen über Einzel- und Gremienwahlen in der Gescho Bw gab</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ <del>18</del> 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist vom Amt Brück eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</li> <li>b) die Namen der anwesenden, sowie entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung;</li> <li>c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen,</li> </ul>	<p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift zur Gemeindevertretersitzung verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. In Ausschusssitzungen entscheidet der jeweilige Vorsitz über die Protokollführung.</p> <p>(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt</li> <li>b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</li> </ul>	<p><i>Empfehlung aus Muster StGB-Muster</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>d) die Tagesordnung;</li> <li>e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;</li> <li>f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen;</li> <li>g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit;</li> <li>h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt;</li> <li>i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter und</li> <li>j) die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.</li> </ul> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung (im RIS) zur Verfügung zu stellen. Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Zugang gegenüber dem Amt zu erheben. In der darauf folgenden Sitzung entscheidet die Gemeindevertretung über die Einwände.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) die Namen der anwesenden, sowie entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung;</li> <li>d) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen,</li> <li>e) die Tagesordnung;</li> <li>f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, <b>den wesentlichen Inhalt der Beratung</b>, den Wortlaut der Beschlüsse;</li> <li>g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen;</li> <li>h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit;</li> <li>i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt;</li> <li>j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der <b>Gemeindevertreterinnen/</b> Gemeindevertreter und</li> <li>k) die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.</li> </ul> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung (im RIS) zur Verfügung zu stellen. Einwände gegen die Niederschrift sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Zugang gegenüber dem Amt zu erheben. In der darauf folgenden Sitzung entscheidet die Gemeindevertretung über die Einwände.</p> <p>(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas ande-</p>	<p><i>Merke: Die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung gehört nicht zum Pflichtinhalt der GeschO und kann wenn dies häufig zu Auseinandersetzungen führt auch gestrichen werden</i></p> <p><i>Vorgehen zur Beschlussveröffentlichung hat bisher gefehlt.</i></p>
---	---	---

	<p>res beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte auf der Internetseite des Amtes Brück (<a href="http://www.amt-brueck.de">www.amt-brueck.de</a>) im Ratsinformationssystem (RIS) in der jeweiligen Sitzung.</p>	
<p><b>§ 19</b> <b>Bild- und Tonaufzeichnungen</b> <b>(§ 36 BbgKVerf)</b></p>	<p><b>§ 19 18 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p> <p>(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.</p>	<p>(1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.</p> <p>(2) Absatz (1) gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.</p> <p>(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 3 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.</p> <p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.</p>	<p><i>Ergänzung gem. StGB-Muster</i></p>
<p><b>§ 20</b> <b>Fraktionen</b> <b>(§ 32 BbgKVerf)</b></p>	<p><b>§ 20 19 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)</b></p>	

<p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben <del>der/</del> dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem Sitzungsdienst von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten.</p>	<p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. <b>Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.</b> Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.</p> <p>(2) Die Fraktionen haben <del>der/</del> dem <b>Vorsitzenden</b> der Gemeindevertretung sowie dem Sitzungsdienst von ihrer Bildung <b>unverzüglich</b> schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des <b>Fraktionsvorsitzenden</b>, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. <b>Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</b></p>	<p><i>Ergänzungen aus dem Muster des StGB</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ausschüsse</b> <b>(§ 43 BbgKVerf)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Ausschüsse der Gemeindevertretung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24 20 Fachausschüsse (§ 43 44 BbgKVerf)</b></p>	
<p>(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse (Fachausschüsse) bilden.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender sein und haben keine Stellvertreter.</p>	<p>(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse (Fachausschüsse) bilden.</p> <p>(2) <b>Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5.</b></p> <p>(3) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender sein und haben keine Stellvertreter.</p>	<p><i>Ergänzungen zum besseren Verständnis der üblichen Vorgehensweise Anpassung der Nummerierung</i></p>

	Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss 1 sachkundigen Einwohner je Fraktion.	
<b>§ 22 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)</b>	<b>§ 22 21 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)</b>	
<p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p>(2) Soweit den Ausschüssen Beratungsgegenstände überwiesen werden, hat die/ der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder ihre/ seine Stellvertretung der Gemeindevertretung über das Ergebnis der Beratung zu berichten. Dies geschieht in der Regel in Form von Beschlussempfehlungen, die auch das Ergebnis der Abstimmung im Ausschuss dokumentieren. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Gemeindevertretung zuleiten.</p> <p>(3) Auch den Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertretern, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist eine Einladung und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen fristgerecht zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Die Beschlussempfehlungen, sind durch die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertretung schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück einzureichen und durch diesen der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem Hauptverwaltungsbeamten zur Aufnahme auf der Tagesordnung vorzulegen.</p>	<p>(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.</p> <p><del>(2) Soweit den Ausschüssen Beratungsgegenstände überwiesen werden, hat die/ der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder ihre/ seine Stellvertretung der Gemeindevertretung über das Ergebnis der Beratung zu berichten. Dies geschieht in der Regel in Form von Beschlussempfehlungen, die auch das Ergebnis der Abstimmung im Ausschuss dokumentieren. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Gemeindevertretung zuleiten.</del></p> <p><del>(3) Auch den Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertretern, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist eine Einladung und Tagesordnung für die Ausschusssitzungen fristgerecht zur Kenntnis zu geben.</del></p> <p><del>(4) Die Beschlussempfehlungen, sind durch die Ausschussvorsitzenden oder deren Stellvertretung schriftlich beim Sitzungsdienst des Amtes Brück einzureichen und durch diesen der/ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem Hauptverwaltungsbeamten zur Aufnahme auf der Tagesordnung vorzulegen.</del></p>	<p><i>Einladungen zu Ausschüssen und GV erfolgt in jeder Gemeinde immer an alle Mandatsträger. Eine separate Aufschlüsselung der Vorgehensweise nicht erforderlich, da Absatz (1) aussagt, dass alle Vorgaben aus dem Ersten Abschnitt gelten.</i></p>

<p>(5) Niederschriften und Teilnehmerliste einer jeden Ausschusssitzung sind dem Sitzungsdienst des Amtes Brück im Original zu übermitteln.</p> <p>(6) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ebenso wie den sachkundigen Einwohnern mit der Ladung zum nächsten regulären Ausschusssitzung (im RIS) zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><del>(5) Niederschriften und Teilnehmerliste einer jeden Ausschusssitzung sind dem Sitzungsdienst des Amtes Brück im Original zu übermitteln.</del></p> <p><del>(6) Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ebenso wie den sachkundigen Einwohnern mit der Ladung zum nächsten regulären Ausschusssitzung (im RIS) zur Verfügung zu stellen.</del></p> <p>(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden. Weiterhin erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Internetseite des Amtes Brück (<a href="http://www.amt-brueck.de">www.amt-brueck.de</a>).</p>	<p><i>Fehlte in der GeschO bisher</i></p>
<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Umgang mit Daten und Datenschutz</b></p>	<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Umgang mit Daten Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz</b></p>	
<p><b>§ 23</b> <b>Datenschutz</b></p>	<p><b>§ 23 22 Datenschutz Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation</b></p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p>	<p>(1) Der Austausch von Einladungen, Tagesordnungen, Anträgen und sonstiger Unterlagen erfolgt auf dem Postweg in Papierform.</p> <p>(2) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner können auf die Zusendung in Papierform verzichten. In diesem Fall werden ausschließlich Unterlagen auf dem Postweg zugestellt, welche nicht elektronisch vorliegen und/oder einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Für die Zusendung an</p>	<p><i>§ wird durch Neuformulierung vollständig ersetzt</i></p>

<p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>die Verwaltung kann in jedem Fall wahlweise auch der Postweg verwendet werden.</p> <p>(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung sind durch die Verwaltung persönliche E-Mail-Postfächer in der Domäne des Amtes einzurichten. Weitere elektronische Hilfsmittel, z.B. Cloud-Zugänge, Kommunikations-Anwendungen, können bereitgestellt werden, sofern diese in der Amtsverwaltung verfügbar sind. Ein Anspruch besteht nicht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Datenverarbeitung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 23 <del>Datenverarbeitung</del> Umgang mit Daten und Datenschutz</b></p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehöriger, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn ect.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Hauptverwaltungsbeamten auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit</p>	<p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner dürfen vertrauliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten nur für ihre gesetzlichen Aufgaben verwenden. Personenbezogene Daten beziehen sich auf bestimmte oder bestimmbar Personen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Diese Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugang haben. Die Weitergabe an Dritte ist, außer an Vertreter, nicht gestattet. Auf Anfrage müssen sie dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft über gespeicherte Daten erteilen. Vertrauliche Unterlagen sind sofort zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, insbesondere jedoch nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p>	<p><i>Ebenfalls vollständiger Austausch durch überarbeiteten Text</i></p>

<p>zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über eine Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich zu bestätigen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Funktionsbezeichnungen</b></p>	
	<p>Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Inkrafttreten</b></p>	

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Borkwalde tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22. April 2015 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.	Die Geschäftsordnung der Gemeinde Borkwalde tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am <del>22. April 2015</del> 10.04.2024 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.	
Borkwalde, den 23.04.2024	Borkwalde, den .....	
Egbert Eska	Egbert Eska	
Vorsitzender der Gemeindevertretung	Vorsitzender der Gemeindevertretung	
<u>Hinweis</u> Da die Geschäftsordnung nur organisationsinternes Recht der Vertreterkörperschaft regelt, unterliegt sie nicht den Formvorschriften für gemeindliche Satzungen und bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Veröffentlichung wird auf der Homepage des Amtes Brück unter entsprechender Rubrik vorgenommen.	<u>Hinweis</u> Da die Geschäftsordnung nur organisationsinternes Recht der Vertreterkörperschaft regelt, unterliegt sie nicht den Formvorschriften für gemeindliche Satzungen und bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung. Die Veröffentlichung wird auf der Homepage des Amtes Brück unter entsprechender Rubrik vorgenommen.	Da keine Bekanntmachung erforderlich ist, wird keine entsprechende Anordnung benötigt, Gleiches gilt für einen Veröffentlichungsvermerk. Da auch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht erfolgt.